

331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 533/1979, BGBl. Nr. 588/1980 und BGBl. Nr. 591/1981 wird geändert wie folgt:

§ 8 hat zu lauten:

„Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten 20,5 vH der Beitragsgrundlage, die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.“

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel III**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Realisierung eines Änderungsvorschlages in Übereinstimmung mit den in der Pensionsversicherung nach dem ASVG (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) beabsichtigten Novellierungen.

Lösung:

Änderung des § 8 FSVG.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

In den Entwürfen einer 40. Novelle zum ASVG und einer 9. Novelle zum GSVG werden unter der Bezeichnung Pensionsreform eine Reihe von Maßnahmen zur Diskussion gestellt, die das Ziel verfolgen, die Beiträge des Bundes zur Pensionsversicherung zu senken und Unbilligkeiten bei der Pensionsbemessung zu beseitigen, ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren. Damit soll zumindest eine mittelfristige finanzielle Sicherung des Leistungsniveaus der Pensionsversicherung erreicht werden.

Die Grundsätze der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Pensionsreform sind in gleicher Weise auch in der Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger zu realisieren. Wenn im vorliegenden Entwurf einer 4. Novelle zum FSVG dieses Vorhaben vorbereitet werden soll, dann ist hiebei zu beachten, daß auf die Pensionsversicherung der nach dem FSVG pflichtversicherten Personen die Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Anwendung zu finden haben, sofern

im Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Es werden daher alle jene Maßnahmen, die in der Pensionsversicherung nach dem GSVG in Kraft gesetzt werden, auch für den Bereich des FSVG Geltung erlangen, sofern nicht eine Sonderregelung getroffen ist. Eine solche Sonderregelung ist im Bereich des Beitragsrechtes des FSVG vorgesehen (§ 8).

Da die Pflichtversicherungsbeiträge in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen um einen Prozentpunkt angehoben werden sollen, ist eine entsprechende Gesetzesänderung auch im FSVG vorzusehen. Der Beitragssatz zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem FSVG soll im gleichen Ausmaß festgesetzt werden, wie er in der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG in Aussicht genommen ist. Diese Maßnahme wird im Jahre 1985 Beitragsmehreinnahmen von zirka 10 Millionen Schilling zur Folge haben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

4

331 der Beilagen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung als Beitrag zur Pensionsversicherung 19,5 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten.

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten 20,5 vH der Beitragsgrundlage, die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.